



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 129/25

Federführung:
FB Bildung und Familie

Sachbearbeitung:
Wittmann, Daniel

Datum:
15.04.2025

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Bildungs- und Sozialausschuss	23.07.2025	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	30.07.2025	ÖFFENTLICH

Betreff: Eckpunkte der Betriebskostenförderung von
Kinderbetreuungseinrichtungen in Ludwigsburg (Kindergartenvertrag)
Bezug SEK: Handlungsfeld 09 (Bildung und Betreuung)/ SZ 01 / OZ 01

Bezug: Vorlage 328/05, Vorlage 478/05, Vorlage 206/11, Vorlage 111/12,
Vorlage 397/16

Anlagen: Anlage 1: Fördersystematik Betriebskostenförderung
Anlage 2: Betriebskostenmatrix
Anlage 3: Erläuterungen zur Betriebskostenmatrix

Beschlussvorschlag:

1. Die Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen in Ludwigsburg wird neu ausgestaltet. Den Trägern wird die Auswahl zwischen vier Förderstufen eingeräumt (siehe Anlage 1 „Fördersystematik“)
2. Die Betriebskostenförderung erfolgt gemäß den anerkannten förderfähigen Betriebskosten (Anlage 2 Betriebskostenmatrix).
3. Der neue Vertrag über den Betrieb und die Förderung von Ludwigsburger Kindertageseinrichtungen tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
4. Für das Kalenderjahr 2024 werden die Regelungen des bisherigen Vertrages angewandt.
5. Das Defizit der Träger Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg, Katholische Kirche Ludwigsburg und AWO Ludwigsburg gGmbH im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024, welches sich aus der Teilnahme an der Sprachförderung des Ludwigsburger Modells und der Ausbildungskosten ergibt, wird einmalig von der Stadt übernommen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, anhand der beschlossenen Eckpunkte und Rahmenbedingungen ein entsprechendes Vertragswerk für die jeweiligen Förderstufen zu erarbeiten und Fördervereinbarungen mit den Trägern abzuschließen. Sämtliche Einzelbeschlüsse entfallen, welche die Stadtverwaltung zur Sicherung der Träger in den letzten Jahren gefasst haben.

7. Die Steuerung der Vergabe von Betreuungsplätzen (gemäß Anlage 1) erfolgt künftig zentral, um eine transparente, faire und effiziente Platzvergabe sicherzustellen. Der hierfür erforderliche zusätzliche Personalaufwand von 2,0 VZÄ ist nach einer Personalbedarfsbemessung unbefristet im Stellenplan zu berücksichtigen.
8. Die städtische Revision erhält den Auftrag, jährlich eine detaillierte Prüfung bei einem ausgewählten Träger durchzuführen.

Sachverhalt/Begründung:

Für die eilige Leserin/für den eiligen Leser:

Der Betriebsträgervertrag für die Träger der Kindertagesbetreuung ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Die bisherigen Vertragsinhalte gewährleisteten weder eine wirtschaftliche Auskömmlichkeit noch eine hinreichende Kostentransparenz. Aus diesem Grund hat die Stadtverwaltung eine neue Fördersystematik unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und struktureller Anpassungen entwickelt, die auf wesentlichen Prämissen wie der Einführung einer Ist-Kosten-Abrechnung, der Sicherstellung von Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit, der Schaffung von Transparenz durch einen Betriebskostenkatalog sowie der Steigerung der Effektivität bei der Platzvergabe basiert. Die neue Vertragssystematik wird in den kommenden drei Jahren einer Evaluation unterzogen, um ihre Wirksamkeit und Zielerreichung zu überprüfen.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Betreuung besteht sowohl für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren als auch für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

2. Aufgabe der Kommunen: Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung

Die kommunale Bedarfsplanung gemäß § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) umfasst die Ermittlung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen für Kinder im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Dabei sind sowohl die aktuellen als auch die prognostizierten Anforderungen an Betreuungsangebote zu berücksichtigen. Die Kommune trägt die Verantwortung, die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung und Erweiterung der Betreuungsinfrastruktur zu ergreifen, um eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Versorgung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang erfolgt eine enge Abstimmung mit den Trägern der Kindertagesbetreuung sowie weiteren relevanten Akteuren, um eine bedarfsgerechte Planung und Umsetzung zu gewährleisten.

3. Zweck der Betriebskostenförderung

Eine auskömmliche Betriebskostenförderung in der Kindertagesbetreuung soll Finanzierungslücken schließen, die durch Elternbeiträge für Träger nicht gedeckt werden können, um ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges und bezahlbares Betreuungsangebot für Kinder zu gewährleisten.

Die genaue Berechnung und die Höhe der Förderung sind in den jeweiligen Landesgesetzen und -verordnungen geregelt. In Baden-Württemberg hat der Landesgesetzgeber mit § 8 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) eine eigenständige und umfassende Finanzierungsregelung zur Förderung von Einrichtungen freier Träger

Eckpunkte der Betriebskostenförderung von Kinderbetreuungseinrichtungen in Ludwigsburg
(Kindergartenvertrag)

geschaffen. Die Zuständigkeit liegt bei den Standortgemeinden. Für alle Träger, die in die städtische Bedarfsplanung aufgenommen sind, gilt eine gesetzliche Mindestförderung in Höhe von 63% (Kindern im Alter von 3-bis Schuleintritt) und in Höhe von 68% (Kinder unter 3 Jahren) der anerkannten Betriebskosten pro Gruppe. Träger, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, bekommen für jedes betreute Kind einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Betreuungszeit und den Regeln des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 8 Abs. 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) benennt die Möglichkeit einer individuellen Vertragsgestaltung zwischen den Beteiligten. Damit bedarf es einer Aushandlung zwischen den Trägern und der Kommune, was anerkannte Betriebskosten sind. Diese können sich sehr wohl zwischen Kommunen unterscheiden.

Grundsätzliches Ziel der Betriebskostenförderung ist die Auskömmlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Träger um die Sicherung einer differenzierten Betreuungslandschaft der frühkindlichen Bildung zu gewährleisten.

4. Historie und aktuelle Rahmenbedingungen zur Betriebskostenförderung Kindertagesbetreuung

Die Betriebskostenförderung in der Stadt Ludwigsburg erfolgt aktuell auf unterschiedlichen Grundlagen. Mit den Kirchen und der AWO gGmbH hat die Stadt den Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartenvertrag) geschlossen. Dieser Vertrag wurde letztmals im Jahr 2016 überarbeitet und lief in seiner aktuellen Form zum 31.12.2023 aus. Die Förderung aller anderen privaten Träger wird zum Teil in Form von Einzelverträgen und zum Teil in Form eines Förderbescheides geregelt.

Diese Vielfalt an Fördervarianten birgt die Gefahr der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatz. Das Auslaufen des Kindergartenvertrages zwischen Kirchen, AWO gGmbH und Stadt zum 31.12.2023 ist Anlass, die Gesamtförderung aller Träger zu vereinheitlichen.

5. Ziele und Prämissen der Verwaltung für die Neuformulierung des Kita-Vertrags

Das Ziel dieser Vorlage besteht darin, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz sowie die nachfolgend aufgeführten Prämissen umfassend sicherzustellen und deren Umsetzung auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten:

- a. Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII)
- b. Gleichbehandlung der Träger (§ 8 KitaG, Abs. 5; Art. 3 GG)
- c. Vereinbarkeit von Familie und Beruf (§ 24 SGB VIII)
- d. Herstellung gleicher Bildungschancen (§ 1ff KiQuTG)
- e. Personalentwicklung und Personalbindung
- f. Konsolidierung der städtischen Finanzen durch Kostenkontrolle und Transparenz
- g. Deckelung der Elternbeiträge auf einen festgelegten Höchstbetrag, um die finanzielle Belastung der Familien zu begrenzen
- h. Reduzierung der Warteliste durch Anreizmodell zu Überbelegungen und Steuerung der Platzvergabe

6. Weiterentwicklung des Betreuungsportfolios und Steigerung der Auslastung der Betreuungsplätze

Die Weiterentwicklung des Betreuungsportfolios bedeutet, dass das Angebot an Betreuungsformen und -plätzen in Ludwigsburg kontinuierlich an die unterschiedlichen Bedürfnisse von Familien angepasst und erweitert wird. Dies umfasst sowohl die Vielfalt der pädagogischen Konzepte und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen als auch die Ergänzung durch alternative Betreuungsformen wie die Kindertagespflege. Ziel ist es, jedem Kind einen passenden Betreuungsplatz zu bieten und die Bildungschancen unabhängig von der familiären Situation zu sichern. Die Stadtverwaltung erfasst hierzu zukünftig durch eine zentrale und jährlich durchgeführte Bedarfsabfrage die Betreuungsbedarfe der Eltern. Die Ergebnisse werden in die kommunale Bedarfsplanung eingearbeitet.

Rechtssichere Vergabe und Steuerung der Platzvergabe:

Die Auslastung der Betreuungsplätze wird durch eine zentral organisierte und transparente Platzvergabe optimiert. Die Anmeldung und Vergabe erfolgen künftig über eine kommunale Vergabestelle, wobei Eltern ihre Prioritäten im Elternportal angeben.

Zusagen werden zentral versendet und die Belegung aller Plätze für die Träger transparent in der Verwaltungssoftware abgebildet. Das einheitliche Vergabesystem gewährleistet Transparenz, eine effiziente Ressourcennutzung, Gleichbehandlung aller Eltern und ermöglicht eine bessere Steuerung der Auslastung, was zu Mehreinnahmen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) führt. Für die zentrale Bearbeitung werden zusätzliche Personalressourcen in der Beratungsstelle Kinderbetreuung benötigt. Durch die Optimierungen der Platzbelegung wird mit deutlich höheren FAG-Zuweisungen des Landes gerechnet. Durch diese erhöhten Zuweisungen können die zusätzlichen Personalkosten im Bereich der Beratungsstelle mehr als kompensiert werden.

Darstellung der neuen Fördersystematik

Die Stadtverwaltung hat im Einvernehmen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen ein neues Vertragswerk zur Betriebskostenförderung entwickelt.

Die Betriebskostenförderung erfolgt künftig nach einer gestuften Fördersystematik. Diese umfasst mehrere Förderstufen, denen jeweils eine definierte Förderhöhe zugeordnet ist.

Mit jeder Förderstufe sind spezifische Anforderungen und Pflichten für die Träger verbunden. Diese Anforderungen und Pflichten werden im Rahmen des Vertragswerks verbindlich festgelegt. Die Einzelheiten zu den Förderstufen, den Förderhöhen sowie den damit verbundenen Anforderungen und Pflichten werden in den Förderrichtlinien der Stadt geregelt.



Unter den im Kindergartenvertrag als „anerkannte Betriebskosten“ bezeichneten Positionen sind diejenigen Kosten zu verstehen, die im Rahmen umfassender Verhandlungen zwischen den Trägern und der Verwaltung vereinbart wurden. Die nähere Ausgestaltung kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Bauinvestitionskosten sowie Sanierungsmaßnahmen werden vom Kindergartenvertrag nicht erfasst und verbleiben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, welcher diese auf Antrag der jeweiligen Träger im Einzelfall beschließt.

7. Ergebnisse der Verhandlungsphase 2024/2025

Die Vertragsverhandlungen zum neuen Kindergartenvertrag wurden im Jahr 2022 aufgenommen. Die zentrale Herausforderung der Verhandlungspartner bestand darin den städtischen Haushalt in finanziell sehr angespannten Zeiten nicht weiter als unbedingt notwendig zu belasten und andererseits den Trägern Rahmenbedingungen zu geben mit denen ein Betrieb wirtschaftlich möglich ist. Mit den nunmehr vorliegenden Vertragsangeboten konnte ein einvernehmlicher Konsens erzielt werden, der die wirtschaftliche Auskömmlichkeit der Träger sicherstellt und sämtlichen Trägern eine langfristige Planungssicherheit im Bereich der frühkindlichen Bildungslandschaft eröffnet. Zugleich wurde eine neue Fördersystematik unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und struktureller Anpassungserfordernisse entwickelt. Durch die Implementierung erhöhter Kostentransparenz und die Verpflichtung zu kostenbewusstem Handeln werden die bisherigen Sonderregelungen entbehrlich. Der Leitgedanke des neuen Modells ist eine Abkehr vom bisherigen Pauschalsystem hin zu einer Finanzierung der tatsächlich angefallenen IST-Kosten.

Um die seit langem andauernden Verhandlungen zum Abschluss zu bringen und eine belastbare Kalkulationsgrundlage für die Haushaltsplanungen des Jahres 2026 zu schaffen, wurde zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen dahingehend erzielt, dass sämtliche Träger den aktuellen Verhandlungsstand zur Beschlussfassung in die eigenen zuständigen Gremien einbringen werden. Die entsprechenden Beschlüsse sollen spätestens im November 2025 gefasst werden, bis zu diesem Zeitpunkt besteht der Genehmigungsvorbehalt.

8. Laufzeit

In den Verhandlungsrunden zum Vertrag 2024/2025 hat sich gezeigt, dass durch die Zeitpunkte der Tarifabschlüsse immer Verzögerungen von mehreren Monaten bis hin zu einem Jahr entstehen. Von Trägerseite wurde explizit der Wunsch nach einer längeren Laufzeit geäußert. Die Stadtverwaltung empfiehlt, dem Wunsch zu entsprechen und den neuen Vertrag grundsätzlich unbefristet zu schließen.

Selbstverständlich haben alle Vertragsparteien die Möglichkeit aus wichtigem Grund mit den entsprechenden Fristen den Vertrag zu kündigen.

9. Auftrag zur Evaluierung der Setzungen

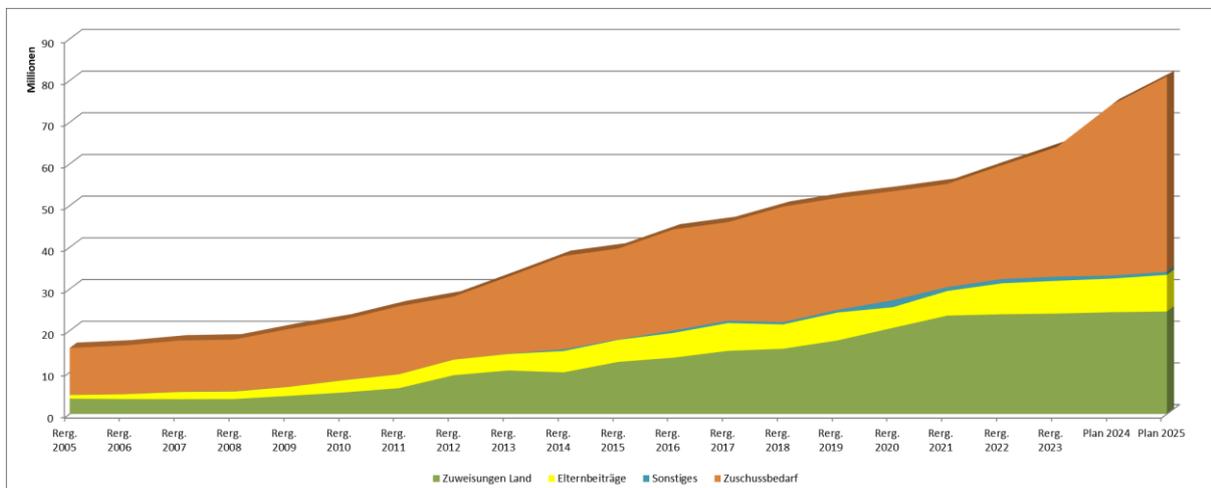
Der Wechsel von der pauschalierten Fördermittelgewährung zur Ist-Kosten-Abrechnung ist mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand sowohl für die Träger als auch für die Stadt verbunden. Von der Umstellung wird dafür Planungssicherheit und eine Kostentransparenz aller Träger der Kindertageseinrichtungen erwartet. Ferner werden sämtliche in den vergangenen Jahren von der Stadtverwaltung zur finanziellen Absicherung der Träger eingerichteten Einzel- und Sonderregelungen mit der Umstellung aufgehoben. Bei der Erstellung der Übersicht über die anererkennungsfähigen Betriebskosten wurden Annahmen und Festlegungen getroffen, für die bislang nur in begrenztem Umfang belastbare Erfahrungswerte vorliegen. Sämtliche dieser Festlegungen sind im Verlauf der kommenden drei Abrechnungsjahre einer kritischen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung zu unterziehen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung und Evaluation wird dem Ausschuss für Bildung und Soziales als Entscheidungsgremium zur Verfügung gestellt.

10. Finanzierung

Die Gesamtkosten für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung setzten sich wie folgt zusammen: 70% der Kosten entfallen auf die Personalkosten, 20% auf die Gebäudekosten und 10% entfallen auf die Sachkosten.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtkosten sowie den steigenden Abmangel der Stadt Ludwigsburg in der Finanzierung der Kindertagesbetreuung seit dem Jahr 2005.



Finanzierung Kindertageseinrichtungen 2005 - 2025

Um den Verwaltungsaufwand im Rahmen der jährlichen Ist-Kosten-Abrechnung sowohl auf Seiten der Träger als auch auf Seiten der Verwaltung möglichst gering zu halten, wurde einvernehmlich vereinbart, dass die Abrechnung der Personal- und Gebäudekosten jeweils einrichtungsbezogen erfolgt.

11. Finanzielle Bewertung und Ausblick

Eine belastbare Einschätzung der Kostenentwicklung der Zuschussmittel im Rahmen der vorliegenden Fördersystematik im Vergleich zum bisherigen Kindergartenvertrag ist der Stadtverwaltung derzeit nicht möglich, da wesentliche Kostenfaktoren erst im

Zuge der anstehenden Erprobungsphase des neuen Vertragswerks valide erfasst werden können.

Die neue Fördersystematik bildet im Vergleich zur bisherigen Pauschalförderung die maximale Förderhöhe ab. Personalfluktuationen bei den Trägern werden in der vorliegenden Fördersystematik in der Jahresabrechnung mit den Trägern berücksichtigt. Im bisherigen System verblieben die sich daraus ergebenden Minderausgaben bei den Trägern. Aus der bisherigen Entwicklung sowie dem Vergleich mit der Stellenbesetzung in den städtischen Kindertageseinrichtungen ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Abschlag aufgrund sogenannter Fluktuationsgewinne zu berücksichtigen ist. In welchem finanziellen Umfang sich diese Personalfluktuationen bei den Trägern tatsächlich auswirken, kann die Stadtverwaltung mangels Vorlage konkreter Personalabrechnungen der Träger derzeit nicht beziffern.

Ferner kann die Stadtverwaltung zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässliche Prognose darüber abgeben, für welche Förderstufe sich die einzelnen Träger der Kindertagesbetreuung entscheiden werden.

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass die Fluktuationsgewinne der Träger im Wesentlichen durch die Gesamtsumme der erhöhten Förderung für private und gewerbliche Träger kompensiert werden, sodass aus der Neugestaltung des Kindergartenvertrags keine wesentlichen Mehrkosten für die Stadtverwaltung resultieren. Tarifsteigerungen sind hiermit nicht inkludiert. Diese fallen unabhängig von der Vertragsgestaltung an.

Die genaue Höhe des zu berücksichtigenden Abschlags an die Träger der Kindertagesbetreuung wird erst nach Ablauf der ersten beiden Abrechnungsjahre im Rahmen einer vorgesehenen Evaluation belastbar ermittelt werden können.

Die Zustimmung der kirchlichen Gremien zum Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025 erfolgte unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass seitens der Stadt bereits ab dem Kalenderjahr 2024 eine modifizierte Betriebskostenförderung an die kirchlichen Träger geleistet wird.

Da der neue Kindergartenvertrag erst zum 01.01.2025 in Kraft tritt, wurde den Kirchen seitens der Stadt zugesichert, die im Kalenderjahr 2024 entstehenden Mehrkosten zu erstatten, welche nicht durch die bisherige Förderung abgedeckt werden und aus dem besonderen Engagement der Kirchen in der Ausbildung sowie der Teilnahme an der Sprachförderung resultieren.

Unterschriften:

Daniel Wittmann

Thomas Brändle

Finanzielle Auswirkungen?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:
Ebene: Haushaltsplan		
Teilhaushalt 48	Produktgruppe 36500101 36500102	
ErgHH: Ertrags-	43180000	
FinHH: Ein-		
Investitionsmaßnahmen		

Deckung <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch				
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
48325000 48325100 48325200	43180000		43180000	
Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?				
<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Verteiler: DI, DII, DIII, DIV, FB14, FB20, FB10



LUDWIGSBURG

NOTIZEN